Behörde Stadtrat



Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022

04.09.00
Bauplanung, Inventare
Natur- und Landschaftsschutzinventar
Entlassungen aus dem Inventar 1992 und der Schutzverordnung 1994

Ausgangslage

Am 1. Juli 1966 wurde das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erlassen. In Art. 1 ist folgender Zweck festgehalten:

- a) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;
- b) die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;
- c) die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;
- d) die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Gemäss Art. 4 NHG ist beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern zu unterscheiden zwischen

- a) Objekten von nationaler Bedeutung;
- b) Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung.

Im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 wurden die Behörden verpflichtet, in ihrem Bereich ein Inventar der Natur- und Heimatschutzobjekte zu erlassen (§ 203 Abs. 2 PBG). Die Inventare sind öffentlich. Sie sind behördenverbindlich.

Auftrag zur Aktualisierung / Bereinigung von Inventar und Verordnung

Aufgrund der Honorarofferte vom 1. Mai 2019 erteilte die Ressortvorsteherin Umwelt und Infrastruktur am 14. Mai 2019 der GeOs GmbH, Degersheim, den Auftrag, die kommunalen Inventarbzw. Schutzobjekte im Natur- und Landschaftsschutz vor Ort zu beurteilen und eine Einschätzung

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



über deren Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Zudem sind das Inventar 1992 samt dazugehörigen Objektblätter sowie die Verordnung 1994 zu überarbeiten.

Die Fachgruppe Landwirtschaft und Natur (LaNa) begleitete die Überarbeitung in mehreren Sitzungen.

Bereinigung Inventar 1992

Im Inventar (INV) der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte, festgesetzt mit Stadtrats-Beschluss Nr. 909 vom 22. Dezember 1992, sind folgende Objekte enthalten, welche beibehalten werden:

Nr. INV 1992	<u>Objektbeschrieb</u>	<u>Lokalname</u>	<u>Entlassung</u>
1	Feuchtstandort, Tümpel,	Rischberg	Nein
	Sandsteinaufschluss		
2	2 Teiche, Laubmischwald	Heimgarten	Nein
7	Trockenstandort	Ottenberg/Trottenhalden	Nein
8	Trockenwiese	Rüti	Nein
9	Böschung, Trockenstandort	Rüti	Nein
10	Trockenwiese, Sträucher	Rotzibuech	Nein
25	Trockenwiese, Waldsaum	Lindirain/Hörnlihof	Nein
25a	Trockenwiese, Waldsaum	Lindirain	Nein
26	Trockenwiese, Waldsaum,	östlich Hörnlihof	Nein
	Feldgehölz		
28	Baumgarten, Naturwiese	Westlich Heimgarten	Nein
29	Linde	Wagenbrechistrasse	Nein
30	Bachgehölz	Simeligraben	Nein
31	Hecke	nördlich Hörainhof	Nein
32	Hecke	nördlich Marterloch	Nein
33	Laubmischwald	Häxenplatz	Nein
34	Trockenwiese, Waldsaum	Petersboden	Nein
35	Hecke	Alpen	Nein
37	Linde	Mon Travail	Nein
38	Hecken	Trottenhalden	Nein
39	Trockenstandort, Sträucher	Autobahnausfahrt Bülach-Nord	Nein
40	Eiche	Schuemacher	Nein

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



41	Trockenwiese, Feldgehölz	Loo	Nein
42	Hecke mit Bäumen	nördlich Bäretsmoos	Nein
44	Freifläche, Erholungsanlage	Lindenhof	Nein
45	Bachgehölz	Im Gstötzt	Nein
46	Hecke mit Bäumen	Ridal, Bachtel	Nein
47	Eiche	Eschenmoser Kirch-Weg	Nein
48	Hecke	westlich Chlingenhof	Nein
49	Bachgehölz	Rietbach	Nein
50	Auenartiger Wald,	entlang SBB-Linie Bülach-Höri	Nein
	Trockenstandorte		
54	Trockenwiese, Waldsaum	nördlich Rischberghof	Nein

Ein Teil der inventarisierten Objekte wurde in die Schutzverordnung aufgenommen. Drei Objekte sind aus dem Inventar und fünf aus der Schutzverordnung zu entlassen.

Gründe

- a) Objekt ist nicht mehr vorhanden.
- b) Objekt wurde zwischenzeitlich formell rechtskräftig entlassen (SR-Beschluss Nr. 298 vom 10. November 1999).
- c) Objekt wurde durch Kanton Zürich, Abteilung Naturschutz, erworben und betreut. Es ist in Vorbereitung zur Aufnahme ins überkommunale Inventar.

Folgende Objekte werden aus dem Inventar 1992 entlassen:

Nr. INV 1992	<u>Objektbeschrieb</u>	<u>Lokalname</u>	<u>Entlassung</u>
11	Trockenwiese, Hecken, Teiche,	Bäretsmoos	Grund c)
	Laubmischwald		
43	2 Hecken	Bäretsmoos	Grund c)
55	Rosskastanie	Fritz-Bopp-Weg	Grund b)

Vom Schutzinventar zum Schutzreglement

Aufgrund der Inventare sind die einzelnen Objekte geeignet zu schützen. Der Schutz erfolgt gemäss § 205 PBG durch:

a) Massnahmen des Planungsrechts;

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



- b) Reglement, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen;
- c) Verfügung;
- d) Vertrag.

Die Massnahmen sind grundeigentümerverbindlich.

Formeller Hinweis

Für den Erlass von «Verordnungen» ist das Stadtparlament zuständig. Dem Stadtrat obliegt der Erlass von «Reglementen». Vorstehend ist, gestützt auf das Inventar (des Stadtrats), ein Reglement zu erlassen. Somit wird aus der Verordnung 1994 ein Reglement 2022.

Bereinigung Verordnung 1994

Mit Beschluss Nr. 31 vom 2. Februar 1994 hat der Stadtrat – gestützt auf Art. 18 ff. NHG und §§ 203, 206 und 211 PBG – eine kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen. Diese betrifft Objekte mit Wasserpflanzen- und Schilfbeständen, Schilf und Hochstaudenfluren, trockene Böschungen, Obstgärten sowie Ufergehölze, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Waldsäume und Waldstandorte mit vielen seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren.

Formeller Hinweis

In der Verordnung 1994 sind mehr Objekte enthalten als im Inventar 1992. Dannzumal erfolgte noch keine klare Abgrenzung zwischen Inventar und Verordnung.

In der Verordnung sind folgende Objekte enthalten, welche beibehalten werden und im Sinne von § 205 lit. b PBG geschützt bleiben:

<u>Nr. SV 1994</u>	<u>Beschrieb</u>	<u>Lokalname</u>	<u>Entlassung</u>
2	2 Teiche, Laubmischwald	Heimgarten	Nein
7	Trockenstandort	Ottenberg/Trottenhalden	Nein
7a	Trockenwiese	Ottenberg/Trottenhalden	Nein
8	Trockenwiese	Rüti	Nein
9	Böschung, Trockenstandort	Rüti	Nein
10	Trockenwiese, Sträucher	Rotzibuech	Nein
14	Trockenwiese	Böswisli	Nein
16	Trockenstandort	Furtrain	Nein
17	Trockenwiesen	Furtrain	Nein

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



25	Trockenwiese, Waldsaum	Lindirain/Hörnlihof	Nein
25a	Trockenwiese, Waldsaum	Lindirain	Nein
26	Trockenwiese, Waldsaum, Feldgehölz	östlich Hörnlihof	Nein
26a	Naturwiese, Ried, Waldsaum	Heimgarten	Nein
29	Linde	Wagenbrechistrasse	Nein
30	Bachgehölz	Simeligraben	Nein
31	Hecke	nördlich Hörainhof	Nein
34	Trockenwiese, Waldsaum	Petersboden	Nein
34a	Trockenwiese, Waldsaum	Alpen	Nein
37	Linde	Mon Travail	Nein
38	Hecken	Trottenhalden	Nein
40	Eiche	Schuemacher	Nein
41	Trockenwiese, Feldgehölz	Loo	Nein
42	Hecke mit Bäumen	nördlich Bäretsmoos	Nein
44	Freifläche, Erholungsanlage	Lindenhof	Nein
45	Bachgehölz	Im Gstötzt	Nein
46	Hecke mit Bäumen	Ridal	Nein
47	Eiche	Eschenmoser Kirch-Weg	Nein
48	Hecke	westlich Chlingenhof	Nein
49	Bachgehölz	Rietbach	Nein
50	Auenartiger Wald, Trockenstandorte	entlang SBB-Linie Bülach-Höri	Nein
51	Hecke mit Bäumen	Böswisli	Nein
54	Trockenwiese, Waldsaum	nördlich Rischberghof	Nein
56	Laubmischwald	Furtrain	Nein
57	Linde	Bahnhof-Ring	Nein
60	Baumgruppe	b/Grabengasse	Nein
62	Trauerweide	am Kirchhof	Nein
65	Esche	Poststrasse	Nein
66	Ginkgo	Zürichstrasse	Nein
69	Eichengruppe	Grosstein-Str.	Nein

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



Nachstehende fünf Objekte sind nun aus der Schutzverordnung (SV) zu entlassen.

Gründe

- a) Objekt ist nicht mehr vorhanden.
- b) Objekt wurde zwischenzeitlich formell rechtskräftig entlassen (SR-Beschluss Nr. 298 vom 10. November 1999).
- c) Objekt wurde durch Kanton Zürich, Abteilung Naturschutz, erworben und betreut. Es ist in Vorbereitung zur Aufnahme ins überkommunale Inventar.

Nr. SV 1994	<u>Beschrieb</u>	<u>Lokalname</u>	<u>Entlassung</u>
11	Trockenwiese, Hecken, Teiche,	Bäretsmoos	Grund c)
	Laubmischwald		
43	2 Hecken	Bäretsmoos	Grund c)
55	Rosskastanie	Fritz-Bopp-Weg	Grund b)
63	Eiche	an der Stadtmauer	Grund a)
68	Eiche	Allmend-/Feldstrasse	Grund a)

Pläne

In den beiden Plänen 1:10 000 vom 12. April 2022 (zur Verordnung 1994) bzw. 16. April 2022 (zum Inventar 1992) sind die zu entlassenen Objekte dargestellt.

Formelles / weiteres Vorgehen

Objekte, welche aus dem Inventar 1992 und der Verordnung 1994 entlassen werden, sind zu publizieren. Betroffene und legitimierte Verbände können gegen Entlassungen Rekurs beim Baurekursgericht erheben (Schritt 1).

Neues Natur- und Landschaftsschutzinventar 2022

Nach der rechtskräftigen Entlassung vorstehender Objekte ist das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu aktualisieren. Es können neue Objekte ins kommunale Inventar aufgenommen werden. Die bestehenden Objektblätter sind gegebenenfalls zu bereinigen und für die Ergänzungen sind neue Objektblätter zu verfassen. Gegen die Aufnahme oder eine Nichtaufnahme ins neue Inventar besteht keine Rechtsmittelmöglichkeit; dieses ist (nur) behördenverbindlich (Schritt 2).

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



Neues Natur- und Landschaftsschutzreglement 2022

Nach der Bereinigung des Inventars sind bezüglich der neu aufgenommenen Objekte Schutzabklärungen durchzuführen und die Objekte gegebenenfalls im Sinne von § 205 PBG zu schützen. Hierbei handelt es sich um eine grundeigentümerverbindliche Festlegung, weshalb Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen (Schritt 3).

Soweit die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter von Einschränkungen betroffen sind oder diesen Pflichten auferlegt werden, können diese angemessen entschädigt werden.

Für mehrere Objekte wurden «Bewirtschaftungsverträge» (mit dem Bewirtschafter) abgeschlossen. Diese sind nach Vorliegen des neuen Schutzreglements zu aktualisieren (mittels Verfügung oder Vertrag; Schritt 4).

Rechtlicher Hinweis

Gestützt auf § 213 PBG kann ein Grundeigentümer vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit von inventarisierten Objekten verlangen. Das Gemeinwesen hat innert Jahresfrist nach Einreichung des schriftlichen und begründeten Begehrens einen Entscheid zu fällen.

Abbildung im GeoWeb

Im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS) sind die übergeordneten Inventare und Schutzobjekte abgebildet. Analog dessen sind künftig im städtischen GeoWeb die kommunalen Objekte abzubilden, damit sich die Betroffenen darüber informieren können. Ergänzend ist aus Transparenzgründen die Historie festzuhalten.

Über das neue Inventar (Schritt 2) und das neue Schutzreglement (Schritt 3) sowie die Ausserkraftsetzung der Verordnung 1994 wird der Stadtrat nach rechtskräftiger Erledigung der Inventarentlassungen separat Beschluss fassen. Ebenso hat dann die Beauftragung der Gossweiler Ingenieure AG zur Ergänzung des GeoWebs mit den ergänzenden Informationen zu erfolgen.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Die Objekte Nrn. 11, 43 und 55 werden aus dem kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar vom 22. Dezember 1992 entlassen; vgl. Übersichtsplan 1:10 000 vom 16. April 2022.

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich Beschluss-Nr. 139

Sitzung vom 4. Mai 2022



- 2. Die Objekte Nrn. 11, 43, 55, 63 und 68 werden aus dem Schutz sowie der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 2. Februar 1994 entlassen; vgl. Übersichtsplan 1:10 000 vom 12. April 2022.
- 3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, Disp. Ziffern 1. und 2. öffentlich bekannt zu machen, während der Rekursfrist aufzulegen und auf der Homepage der Stadt Bülach aufzuschalten.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung an:

- a) Andrea Spycher, Stadträtin
- b) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt und Infrastruktur
- c) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
- d) Alfred Wintsch, Leiter Umwelt, für sich und zuhanden der Fachgruppe LaNa
- e) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau

Stadtrat Bülach

Mark Eberli

Stadtpräsident

Christian Mühlethaler

Stadtschreiber